

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§1 (Form und Nennbetrag)

(1) Die von der OstseeSparkasse Rostock (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begebende Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000, -.

(2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (nachstehend die „Sammelurkunde“ genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird.

(3) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend „Gläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

(4) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.

§2 (Verzinsung)

(1) Die Schuldverschreibungen werden vom Zinslaufbeginn an mit dem auf der Sammelurkunde genannten Zinssatz p. a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Zinstermin zahlbar. Zu verzinsen ist der jeweilige am Zinszahlungsstichtag valutierte Betrag.

(2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet, mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht, und zwar auch dann, wenn Zinsen oder die Tilgung gemäß §193 BGB später als am Zinstermin bzw. kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung gezahlt werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fähiger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.

(3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (tag-genau/tag-genau gemäß ICMA-Methode 251 new).

§3 (Fälligkeit, Kündigung)

(1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich § 2 Abs. 2 und Abs.2 dieses § 3 am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung zum valuierten Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger und für die Emittenten unkündbar. Eine Tilgung freihändig erworbener Anteile ist jederzeit möglich.

§4 (Zahlungen)

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

§5 (Status)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen der Emittentin.

§6 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im, vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Verkündungs- und Bekanntmachungsorgan "Bundesanzeiger" veröffentlicht. Dies gilt nicht, wenn die Benachrichtigung der Gläubiger auch auf andere Weise erfolgen kann.

§7 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen,“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§8 (Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Rostock. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

§9 (Sonstiges)

Im Übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung auf der Vorderseite der Sammelurkunde ergibt.

Die Emittentin wird sich bemühen, fortlaufend An- eventuell auch Verkaufskurse zu stellen. Eine Verpflichtung hierzu übernimmt die Emittentin jedoch nicht.